

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Abstimmung zum Bürgerentscheid

am 10. September 2023 in Burgstädt

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Abstimmung zum Bürgerentscheid zum Entwurf der Vereinbarung über den Zusammenschluss der Stadt Burgstädt und der Gemeinde Taura im Wege einer Gemeindeeingliederung für die Stimmbezirke der

Name der Gemeinde/Stadt

Stadt Burgstädt

wird in der Zeit vom **21. bis 25. August 2023** - während der allgemeinen Öffnungszeiten -

Montag	von	9.00	bis	12.00	und von	-	bis	-	Uhr
Dienstag	von	9.00	bis	12.00	und von	13.00	bis	16.00	Uhr
Mittwoch	von	-	bis	-	und von	-	bis	-	Uhr
Donnerstag	von	9.00	bis	12.00	und von	13.00	bis	18.00	Uhr
Freitag	von	9.00	bis	12.00	und von	-	bis	-	Uhr

in

der Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses dieser Personen ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis durch Stimmberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Abstimmungsverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

☒ Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein für die Teilnahme an der Abstimmung zum Bürgerentscheid am 10. September 2023 hat.

2. Jeder Stimmberechtigte, der das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten,

Uhrzeit

spätestens am 25. August 2023 bis

12.00

Uhr, bei der

Stadtverwaltung Burgstädt, Hauptamt, Zimmer 213, Brühl 1, 09217 Burgstädt (Einlass über Bürgerbüro)

einen Antrag auf Berichtigung - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift - stellen.

Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20. August 2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

In der Abstimmungsbenachrichtigung sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben können.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass sich die Abstimmungsräume von den Wahllokalen bei sonstigen Wahlen unterscheiden können. Lesen Sie daher bitte aufmerksam Ihre Abstimmungsbenachrichtigung!

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Abstimmungsräume

☒ kann

in der Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt,
Brühl 1, 09217 Burgstädt

eingesehen werden.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Abstimmungsschein für die Abstimmung zum Bürgerentscheid über den Entwurf der Vereinbarung über den Zusammenschluss der Stadt Burgstädt und der Gemeinde Taura im Wege einer Gemeindeeingliederung hat, kann durch Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum der Stadt Burgstädt oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein für die Abstimmung am 10. September 2023 erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses bis zum 25. August 2023 zu beantragen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (25. August 2023) entstanden ist oder
- c) wenn sein Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
6. Abstimmungsscheine können von **in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten** bis zum 8. September 2023, 16.00 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form in der

Stadtverwaltung Burgstädt, Rathaus, Einwohnermeldeamt (Eingang Rathausinnenhof), Brühl 1, 09217 Burgstädt oder unter **www.burgstaedt.de**

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail als gewährt. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr** gestellt werden. Stimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, können bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, einen neuen Abstimmungsschein erhalten.

Im Antrag sind die Anschrift des Stimmberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Abstimmungsverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Abstimmungsscheinen noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Stimmberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Stimmberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Mit dem Abstimmungsschein für die Abstimmung zum Bürgerentscheid erhalten die Stimmberechtigten
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Abstimmung zum Bürgerentscheid,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Abstimmungsbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Holt der Stimmberechtigte persönlich den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen ab, so kann er die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der ausgebenden Stelle (Einwohnermeldeamt) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der Stimmberechtigte den Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief für die Abstimmung zum Bürgerentscheid **dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Abstimmungsbriefe werden nicht berücksichtigt.

8. Wer durch Briefabstimmung abstimmt

- kennzeichnet persönlich den amtlichen weißen Stimmzettel,
- legt ihn in den für die Abstimmung zum Bürgerentscheid gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die entsprechende Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt den verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag und den Abstimmungsschein (separat) in den orangenen Abstimmungsbriefumschlag und
- sendet den Abstimmungsbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Stimmberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Stimmberechtigten gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefabstimmung sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, welches mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der **orange** Abstimmungsbrief für die Abstimmung zum Bürgerentscheid wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses und für die Erteilung eines Abstimmungsscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

9.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Abstimmungsverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Abstimmungsscheins und/oder für die Abholung des Abstimmungsscheins mit Briefabstimmungsunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Abstimmungsscheins bzw. den Empfang des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Stadt Burgstädt führt Verzeichnisse über erteilte Abstimmungsscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Abstimmungsscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Abstimmungsscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

9.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis, des Einspruchs gegen das Abstimmungsverzeichnis und

des Antrages auf Erteilung eines Abstimmungsscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

- 9.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Mike Böhm
Datenschutzbeauftragter
Tel.: +49 351 86652-447
E-Mail: mike.boehm@kisa.it

- 9.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Abstimmungsverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Abstimmungsverzeichnis oder gegen die Versagung des Abstimmungsscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen das

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Abstimmungsprüfung/Abstimmungsanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Straftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 9.5 Abstimmungsverzeichnisse, Abstimmungsscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Abstimmungsscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Abstimmungsscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

- 9.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 9.5).

- 9.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Burgstädt, 10.08.2023

Unterschrift

Lars Naumann, Bürgermeister

